

ebus, Petrus, Paulus, welcher an Timotheus die Beschreibung vollzog (Apg. 16, 9) und selbst Selbstbilde übernahm und erfüllte (Apg. 21, 23 ff.), nicht bloß zum Scheine, sondern aufrichtigen Herzens. Als nach Ausbreitung des Evangeliums und nach der damit Hand in Hand gehenden Proclamation des neutestamentlichen Gesetzes das mosaische zurückgedrängt und gleichsam beerdigt war, was nach allgemeiner Annahme um die Zeit der Zerstörung Jerusalems unter Titus (70 n. Chr.) geschah, da mußte es auch für die Jüdenchristen unerlaubt werden, dasselbe zu erfüllen; ein solches Beginnen wäre dem Versuche gleichgekommen, die Grabesruhe der Synagoge zu stören und ihre der Erde anvertrauten Gebetne wieder an das Tageslicht zu bringen (S. Augustin. Ep. 82 ad Hieronym. n. 16; S. Thom. 2, 1, q. 103, a. 4).

Das bürgerliche oder Judicialgesetz, welches dazu diente, die sociale Ordnung im Volke nach den Forderungen der Gerechtigkeit aufrecht zu halten, umfasste Anordnungen, welche das Verhalten der Landesobrigkeit und der Unterthanen gegen einander, gegen Fremde und gegen Familienangehörige regelten (S. Thom. 2, 1, q. 104, a. 4). Mit diesem primären Zweck war auch hier secundär die Absicht vereinigt, den kommenden Erlöser vorzubilden und auf seine Ankunft vorzubereiten; es unterschied sich daher vom Cerimonialgesetz insofern, als bei diesem die typische Bedeutung primär war (S. Th. l. c. q. 104, a. 2). Durch den Tod des Herrn wurde das Judicialgesetz wie das Cerimonialgesetz für das jüdische Volk außer Geltung gebracht. Allein während die Beobachtung des mosaischen Cerimonialgesetzes nach der Ausbreitung des Evangeliums und Divulgation des neutestamentlichen Sittengesetzes unerlaubt und tobbringend geworden ist und bezwungen durch keine gesetzgebende Gewalt auferlegt werden darf, könnte die Erfüllung des mosaischen Judicialgesetzes, das die Forderungen der natürlichen Gerechtigkeit hinsichtlich der socialen Ordnung in sich enthält, von einer zuständigen legislativen Gewalt wiederum angeordnet werden (S. Th. l. c. q. 104, a. 3).

Das Moralgesetz im engeren Sinn ist die Summe der Vorschriften, welche sich auf die Regelung der Sitten beziehen. Den Mittelpunkt dieses Gesetzes bildet der Decalog (s. d. Art.), welchem einzelne Gebote, z. B. das Gebot der Liebe, vorausgehen, während andere von ihm abgeleitet werden. Es enthält die secundären Principien des natürlichen Sittengesetzes, welche, um im Laufe der Zeit nicht in Vergessenheit zu geraten, einer neuen Verflärkung durch positive göttliche Offenbarung bedurften. Mit dem Tode des Herrn verpflichtete dieses Gesetz nicht mehr auf Moses' Auctorität hin, blieb aber als Inhalt des neutestamentlichen Sittengesetzes bestehen.

4. Das mosaische Gesetz verpflichtete nicht als bloßes Pönalgesetz, sondern auch unter einer Sünde; es befohl und verbot nicht bloß äußere

Acte (wie unrichtig Kant, Hegel und ihre Schüler behauptet haben), sondern auch innere. Wenn auch das auserwählte Volk, welches seiner Reinheit nach harten Radens und fleischlichen Sinnes war, vorwiegend durch irdische Verheißungen und zeitliche Strafen zum Gehorsam gegen das Gesetz veranlaßt wurde, so bildeten doch diese äußeren Rücksichten keineswegs die ausschließlichen Beweggründe zur Gesetzeserfüllung, wenigstens nicht für die besseren Glieder des Volkes; diese konnten sich die Motive der Liebe (Lev. 19, 18. Deut. 6, 5; 10, 12; 11, 18) und der Hoffnung auf die messianischen Güter, von denen die zeitlichen bloße Typen waren, aneignen, um dem Gesetze in vollkommener Weise nachzukommen (Propp. damn. n. 64. 65 a Clem. XI).

B. Das christliche Gesetz ist dasjenige positiv göttliche Gesetz, welches Jesus Christus der Menschheit gegeben hat, um sie auf eine den Kindern Gottes angemessene Weise zu ihrer ewigen Glückseligkeit zu führen. Dieses Gesetz hat in der heiligen Schrift verschiedene Namen, welche die eine oder andere spezifische Beziehung an ihm besonders hervorheben; es heißt das neue Gesetz entweder von der Zeit, in welcher es erlassen wurde (Hebr. 8, 8), oder von seiner Wirkung, welche in der sittlichen Erneuerung besteht (1 Joh. 2, 7. 8. 2 Cor. 5, 17), Gesetz des Glaubens (Röm. 3, 27) oder der Gnade (Joh. 1, 17), der Freiheit (Jac. 2, 12), des geistlichen Lebens (Röm. 8, 2). 1. Der Gesetzgeber des christlichen Gesetzes ist Jesus Christus, der Sohn Gottes. Er war als Gesetzgeber prophetisch in Aussicht genommen (Jf. 33, 22. Jer. 31, 31—33; 32, 40), er gab tatsächlich Gesetze (Joh. 6, 54; 13, 34. 35; 14, 15. 21. Matth. 5, 17 ff.; 19, 17) und trug seinen Aposteln auf, sein Gesetz den Menschen zur Befolgung vorzulegen (Matth. 28, 20). Die Behauptung, der Erlöser sei nicht als Gesetzgeber aufgetreten, ist von der Kirche feierlich verworfen worden (Conc. Trid. S. VI, co. 19—21 De justif.; VII, 7. 8. 14 De baptism.). Ueber die Art und Weise, wie der Erlöser sein Gesetz in die Welt eingeführt hat, bestehen zwei Ansichten. Nach der ersten hat Jesus sein Gesetz selbst in seinen Predigten promulgirt und dadurch dessen verpflichtende Kraft begründet; diese Promulgation habe er nach seinem Tode ergänzt; mit seinem Tode sei sein Gesetz allgemein verbindlich geworden (Hebr. 7, 12); den Aposteln sei nur die Bezeugung der vom Herrn selbst vollzogenen Promulgation seines Gesetzes zugesallen; so lange den Einzelnen das neue Gesetz nicht insinuiert war, seien sie ihm zwar nach dem Tode Jesu untergeben, aber formell entschuldigt gewesen, wenn sie den Forderungen desselben nicht nachkamen. Nach der zweiten Ansicht hat der Herr sein Gesetz gegeben und mit seinem Tode bestätigt, aber nicht selbst promulgirt, sondern letzteres durch seine Apostel und deren Nachfolger vollziehen lassen; diese hatten am ersten christlichen Pfingstfeste (Apg. 2, 1 ff.) in Jerusalem